

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1954

Nummer 93

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident.**

23. 7. 1954, Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland. S. 1549.

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 8. 1954, Aufgaben des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde. S. 1550. — RdErl. 10. 8. 1954, Kriegsgräberfürsorge; hier: Deutsch-Belgisches Abkommen über die deutschen Kriegsgräber. S. 1552.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

RdErl. 23. 7. 1954, Verteilung von Jagdscheingebühren. S. 1552.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 2. 8. 1954, Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 1553. — RdErl. 9. 8. 1954, Ausführung der Betriebserhebung gemäß Ziff. 257 und 258 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung. S. 1553.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

## B. Ministerpräsident

### Aenderungen der Satzung und der Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

Vom 6. August 1954.

Die Satzung und die Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 27. 3. 1952 (MBI. NW. S. 773) sind durch die Mitgliederversammlung am 23. Juli 1954 geändert worden. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderungen durch Erlass vom 6. August 1954 gemäß § 2 Abs. (3) des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) genehmigt. Die geänderten Bestimmungen werden in der Neufassung nachstehend bekannt gemacht:

#### Satzung

§ 7

#### Abstimmung und Abstimmungsberechtigung

- (2) Den Regierungspräsidenten und den von den Ministerien des Bundes und des Landes bestimmten nachgeordneten Behörden steht die gleiche Stimmenzahl zu, wie der Gesamtheit der kreisfreien Städte, der Landkreise und des Landschaftsverbandes. Der Landschaftsverband hat die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der kreisfreien Städte und Landkreise (Abs. 1).

§ 8

#### Verwaltungsrat

- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.....
- (3) Dem Verwaltungsrat sollen angehören: Je ein Vertreter des Landschaftsverbandes, einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises, eines Amtes oder einer kreisangehörigen Gemeinde, einer kreisangehörigen Stadt; außerdem je ein Vertreter aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, der Gewerkschaften, des Verkehrs, der Elektrizitätswirtschaft, der Gaswirtschaft und der Wasserwirtschaft. Die Stellvertreter sind jeweils aus denselben vorgenannten Kategorien zu wählen.

§ 10

#### Beirat

- (2) Der Beirat soll aus nicht mehr als 50 Mitgliedern und je einem Vertreter bestehen.

#### Beitragsordnung

§ 1

Die Beiträge der kreisfreien Städte und Landkreise werden auf Grund des Haushaltspans in der Weise berechnet, daß zunächst der durch den Zuschuß des Landes, die Beiträge der freiwilligen Mitglieder und die sonstigen zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckte Fehlbedarf festgestellt wird. Die Hälfte dieses Fehlbedarfs ist nach Maßgabe der den Landschaftsumlagen zugrunde gelegten Maßstabssteuer auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen. Diese Umlage ergibt den Mitgliedsbeitrag. Die andere Hälfte der Umlage wird vom Landschaftsverband Rheinland getragen.

— MBI. NW. 1954 S. 1549.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aufgaben des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1954 —  
I 17—92 Nr. 1148/51 — III A — 2657/54

Die Aufgaben des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde im Landkreis sind in § 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) — LKrO — näher umschrieben. Sie gliedern sich, abgesehen von der Koordinierungsfunktion nach § 48 Abs. 4 LKrO, in zwei Gruppen: Aufgaben der Aufsicht und sonstige durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragene Aufgaben.

1. Nach § 48 Abs. 1 LKrO führt der Oberkreisdirektor die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie

die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stifungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

- a) Die Begriffe der allgemeinen Aufsicht und der Sonderaufsicht knüpfen an den § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) an. Danach erstreckt sich die allgemeine Aufsicht darauf, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Sie umfaßt, wie sich aus § 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO ergibt, auch die in weisungsfreien Angelegenheiten gesetzlich vorbehaltene Genehmigungs- und Mitwirkungsrechte der Kommunalaufsichtsbehörden.
  - b) Die Sonderaufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, welche die Gemeinden nach Weisung zu erfüllen haben. Solange bisherige Auftragsangelegenheiten noch nicht in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt sind, umfaßt diese Aufsichts-zuständigkeit des Oberkreisdirektors mit Rück-sicht auf Wesen und Inhalt dieser Aufgaben auch die Durchführung der Auftragsangelegenheiten (Fachaufsicht), soweit diese Aufsicht nicht beson-deren Behörden obliegt. Schließlich erstreckt sich die Sonderaufsicht auch auf solche grundsätzlich weisungsfreien Angelegenheiten, in denen die Ge-meinden, z. B. als Schulträger, einer gesetzlich beson-ders geregelten Aufsicht unterstehen. Der Oberkreisdirektor führt demnach auf Grund des § 48 Abs. 1 LKrO auch die Aufsicht in äußeren Schulangelegenheiten über die Gemeinden.
  - c) Die Körperschaftsaufsicht erfaßt im kommunalen Bereich Zweckverbände, zweckverbandähnliche Organisationen und Gesamtschulverbände.
2. Neben den Aufgaben der Aufsicht nimmt der Oberkreisdirektor nach § 48 Abs. 3 LKrO die durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind oder nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen.
- a) Danach ist es zur Begründung der Zuständigkeit des Oberkreisdirektors auf diesem Gebiete erforderlich, daß Aufgaben durch Gesetz oder durch eine auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Rechtsverordnung ausdrücklich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zugewiesen werden, wie dies z. B. durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organi-sation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) geschehen ist. Eine Übertragung in Form eines Erlasses genügt nicht.
  - b) Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder des früheren staatlichen Landrats, die infolge der Änderung des Kommunalverfassungsrechts seit 1945 bis zum Inkrafttreten der LKrO Auftrags-an-gelegenheiten der Landkreise waren, bleiben dies nach § 53 LKrO vorläufig (vgl. Erste VerwVO zur LKrO vom 19. 9. 1953 — MBl. NW. S. 1599 — zu § 48). Der Begriff der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ist mit dem in älteren und neueren Gesetzen vorkommenden Begriff der unteren Verwaltungsbehörde nicht gleichbedeutend.
  - c) Zur Behebung von aufgetretenen Zweifeln wird insbesondere darauf hingewiesen, daß zu den Angelegenheiten, die bisher nicht auf die untere staatliche Verwaltungsbehörde übertragen worden und daher nach § 53 LKrO als Auftragsangelegenheiten durchzuführen sind, auch die Aufgaben auf dem Gebiete des Naturschutzes in der Kreisstufe gehören. Daraus ergibt sich, daß für den Erlass von Verordnungen auf diesem Gebiete die Kreis-tage zuständig sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultus-minister.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 1550.

### Kriegsgräberfürsorge; hier: Deutsch-belgisches Abkommen über die deutschen Kriegsgräber

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1954 —  
I — 18 — 80 Nr. 1928/52

An die Stelle des vorläufigen deutsch-belgischen Ab-kommens vom 8. 7. 1952 — auszugsweise abgedruckt als Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 1. 1953 (MBl. NW. S. 69) — ist ab 1. Januar 1954 das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über die deut-schen Kriegsgräber“ v. 28. 5. 1954 (BAnz. 1954 Nr. 128 S. 2) getreten.

Mein RdErl. v. 6. 1. 1953 wird durch diese Änderung nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 1552.

1954 S. 1552  
erg. d.  
1954 S. 1819

### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Verteilung von Jagdscheingebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1954 — IV C 4 — 2093

Gemäß § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen v. 1. April 1953 (GV. NW. I S. 233) sind für die Erteilung von Jagdscheinen Gebühren zu erheben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt wie bisher durch die unteren Jagdbehörden. Wer die Aufgaben der unteren Jagdbehörden zu erfüllen hat, bestimmt § 30 (3) des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1953 (GV. NW. I S. 229).

Vom Beginn des Rechnungsjahres 1954 an treffe ich folgende Regelung:

Von den Gebühren und Beiträgen erhalten:

1. das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde: 40 vom Hundert der Gebühren für die gebührenpflichtigen Jagdscheine;
2. die unteren Jagdbehörden:
  - a) 60 vom Hundert der Gebühren für die gebührenpflichtigen Jagdscheine und
  - b) die Gebühren für die Erteilung des Jagdschein-doppels gemäß § 1 (2) der Ersten Durchführungs-verordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.

Die dem Landesjagdamt zustehenden Gebühren und Beiträge sind von den unteren Jagdbehörden für Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplanes 10 bei Kapitel 1028 Titel 3 zu vereinnahmen. Die unteren Jagdbehörden teilen dem Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln, Brüsseler Str. 69, viertel-jährlich die Zahl der ausgestellten Jagdscheine und die für das Landesjagdamt vereinnahmten Gebühren nach folgendem Muster mit:

Im ..... Quartal 195.... sind folgende Jagdscheine ausgestellt und für das Landesjagdamt Gebühren vereinnahmt worden.
..... Jahresjagdscheine zu 50 DM, davon je 40 v.H. = ..... DM
..... Jahresjagdscheine zu 25 DM, davon je 40 v.H. = ..... DM
..... Tagesjagdscheine zu 6 DM, davon je 40 v.H. = ..... DM
..... Jahresfalkner-jagdscheine zu 6 DM, davon je 40 v.H. = ..... DM
Sonstiges ..... DM
Zusammen: ..... DM

Festgestellt:

Die vorstehend aufgeführten Gebühren des Landes stimmen mit der Buchung im Titelbuch für das Be richtsquartal überein.

....., den ..... 195...

(Unterschrift)

Zu den pflichtgemäßen Aufgaben der Land- und Stadtkreise gehört nicht die Förderung des Jagdwesens; diese Aufgabe wird von der oberen Jagdbehörde wahrgenommen.

Meine RdErl. v.

14. 2. 1949 — IV 3 Nr. 430 — (MBI. NW. S. 176)
  14. 6. 1950 — IV C 6 Nr. 3230 (n. v.)
  15. 6. 1951 — IV C 6 Nr. 2054 (MBI. NW. S. 783)
  7. 7. 1953 — IV C 4 Nr. 1440 (MBI. NW. S. 1210) und
  19. 3. 1954 — IV C 4 Nr. 1100 (n. v.)
- werden hierdurch aufgehoben.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen,  
das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen  
Köln, Brüsseler Str. 69.

Nachrichtlich:

den Regierungspräsidenten — Forstabteilungen —  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.  
dem Nordrhein-Westfäl. Landkreistag Düsseldorf,  
Deutschen Städtetag Köln-Marienburg.

— MBI. NW. 1954 S. 1552.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1954 —  
III B 1 — 08 11

Auf Antrag habe ich den Facharzt für Psychiatrie  
Dr. med. Bernhard T. Duis

für die Dauer seiner Tätigkeit als Humangenetiker an  
der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität  
Bonn in die für das Land Nordrhein-Westfalen bestehende  
Liste der Sachverständigen für die Erstattung von  
erbbiologischen Abstammungsgutachten aufgenommen.

— MBI. NW. 1954 S. 1553.

### Ausführung der Betriebserhebung gemäß Ziff. 257 und 258 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1954 —  
II B 1 — 8023 (1340)

Unter Aufhebung der RdErl. v. 19. 4. 1948 — III b —  
Az. 50 — (MBI. NW. S. 224), 28. 7. 1949 — III 50,1 —  
(MBI. NW. S. 770), 16. 8. 1952 — III 1 — 1340 — (MBI.  
NW. S. 1073) sowie v. 23. 9. 1952 — III 1 — 1340 — (n. v.)  
bestimme ich:

1. Entsprechend einer Absprache mit den anderen Ländern der Bundesrepublik ist die nächste Betriebserhebung (Katastererhebung) für die Gewerbeaufsicht im Jahre 1954 und in Zukunft alle zwei Jahre durchzuführen (d. h. 1956, 1958 usw.). Stichtag ist in diesem Jahre der 1. September, in Zukunft stets der 1. August.
2. Nach dem RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1947 — Abt. III A — Tgb.Nr. 966 47 — (MBI. NW. 1948 S. 215) ist die Betriebserhebung (Katastererhebung) Sache der Gemeinden und in amtsangehörigen Gemeinden Sache der Ämter.
3. Für die Erhebung ist von jetzt ab das bundeseinheitliche „Betriebszählblatt für die Gewerbeaufsicht“ (vgl. Muster-Anlage —) in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Dies gilt für alle neu erfaßten Betriebe. Die im Jahre 1952 für die damals erfaßten Betriebe ausgestellten Katasterblätter können aus Ersparnisgründen weiter verwendet werden; in Spalte 6, Zeile 2 des Katasterblattes ist dabei unter „Jahr“ 1954 einzutragen. Soweit für neu angemeldete Betriebe noch kein Katasterblatt vorliegt, ist ein Betriebszählblatt auszustellen. Die hierfür benötigten Zählblätter sind unverzüglich von den Gemeinden und Ämtern zu beschaffen.
4. Für die Betriebserhebung sind zu erfassen:
  1. Alle Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen,

2. alle Bäckereien und Konditoreien, auch wenn in ihnen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden,
3. alle Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen.

Zu den zu erfassenden Betrieben gehören auch Handelsbetriebe aller Art (Groß- und Einzelhandel), die Betriebe des Versicherungsgewerbes, des Bankgewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Baugewerbes, Theater-, Musik- und Schaustellungsbetriebe, Krankenanstalten, Gast- und Schankwirtschaften, Rechtsanwaltsbüros, Ärzte, Zahnärzte usw.

Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Gärtnereien, die sich mit der Aufzucht von Pflanzen befassen, ferner die Betriebe des Bergbaues, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost sowie die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Betriebe der öffentlichen Hand sind dagegen zu erfassen.

Im übrigen sind die auf der Rückseite des Betriebszählblattes abgedruckten Erläuterungen zu beachten. Den Beamten und Angestellten, welche die Betriebserhebung vornehmen, ist ein Betriebszählblatt zur Verfügung zu stellen. Sie haben in den Betrieben, für welche noch die Katasterblätter aus dem Jahre 1952 verwendet werden, auf die neuen Erläuterungen hinzuweisen.

5. Die Verpflichtung zur Ausfüllung des Betriebszählblattes (Katasterblatt) beruht auf § 139b der Gewerbeordnung, § 27 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) und § 26 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 437). Die im Kopf des „Katasterblattes“ angegebene Rechtsgrundlage ist insoweit als ergänzt anzusehen.
6. Die Betriebszählblätter (Katasterblätter) sind jeweils in der Woche vor dem Stichtag (z. B. eine Woche vor dem 1. September 1954) an die in Frage kommenden Betriebe des Verwaltungsbereichs zu verteilen. Sodann die Zählblätter hierbei nicht sofort ausgefüllt werden, erfolgt die Einziehung spätestens 7 Tage nach dem Stichtag. Ich bitte, die die Einziehung vornehmenden Beamten und Angestellten zu beauftragen, sich dabei von der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Zählblattes zu überzeugen.
7. Die Gemeinden und Ämter haben die Betriebszählblätter (Katasterblätter) jeweils zum 1. November der Jahre, in denen eine Erhebung stattfindet, an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
8. Die Gewerbeaufsichtsämter geben nach Auswertung die ihnen übersandten Zählblätter spätestens zum 1. März des auf die Erhebung folgenden Jahres an die Gemeinden und Ämter zum Verbleib zurück.
9. Bei der Neuanmeldung von Betrieben gemäß § 14 GO. haben die Gemeinden und Ämter von dem Anmelder ein Betriebszählblatt ausfüllen zu lassen und mit der Abschrift der Anmeldung (Erl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 — III A 1557 50 — an die Regierungspräsidenten; RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 68 50 v. 7. 6. 1950 — III A 1 — 1333 A —) dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Nummer der Arbeitsstättenstatistik einzutragen, das Blatt für sein Kataster auszuwerten und der Gemeinde oder dem Amt zurückzusenden.

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Betriebserhebung pünktlich und sorgfältig durchgeführt wird. Sie dient im übrigen nur den Zwecken der Gewerbeaufsicht. Die Zählblätter dürfen daher nicht an andere Behörden weitergegeben und für andere Zwecke benutzt werden. Die durch die Zählblätter erfaßten Betriebsdaten unterliegen der Verpflichtung der Geheimhaltung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 9. 8. 1954 — II B 1 — 8023 (1340) (MBI. NW. S. 1553).

**Bemerkung:** Bei Ausfüllung des Zählblattes die Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten\*)

**Betriebszählblatt für die Gewerbeaufsicht**

Die Verpflichtung zur Ausfüllung beruht auf § 139b der Gewerbeordnung, § 27 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung und § 26 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes

Stichtag: 1. August

Arbeitsstättensystematik:

Nr.: .....

Stadt- bzw. Landkreis: .....

Vom Gewerbeaufsichtsamt auszufüllen

Gemeinde: .....

Gewerbeaufsichtsamt: .....

1. Bezeichnung des Unternehmens (Firmenstempel):

Inhaber: .....

Verantwortlicher Betriebsleiter: .....

2. Ort der Betriebsanlage: .....

(auch Straße und Hausnummer)

Falls kürzlich umgezogen, auch alte Anschrift: .....

3. Art des betriebenen Gewerbes:

(auch Nebenbetriebe)

4. Fernruf: .....

5. Berufsgenossenschaft: .....

6. Zahl der Arbeitnehmer

(Mitarbeitende Familienangehörige sind nicht zu zählen. Lehrlinge sind jedoch mitzuzählen, und zwar je nach der Art der Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte)

Jahr	Arbeiter				Angestellte				Arbeitnehmer insgesamt (6. u. 11)	Davon Schwerbeschädigte		
	männliche		weibliche		Zusammen (2—5)	männliche		weibliche				
	über 18 Jahre	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	bis 18 Jahre		über 18 Jahre	bis 18 Jahre	über 18 Jahre	bis 18 Jahre			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
19	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	

7. Wird Arbeit ausgegeben an Heimarbeiter? ja/nein

an Zwischenmeister? ja/nein

\*) Auf den Vordrucken ist die Bemerkung in roter Schrift zu setzen.

**Erläuterungen:**

Betriebszählblätter sind erforderlich:

1. für alle Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. für alle Bäckereien und Konditoreien, auch wenn in ihnen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden,
3. für alle Betriebe, die Heimarbeit vergeben.

Zu den zu erfassenden Betrieben gehören auch Handelsbetriebe aller Art (Groß- und Einzelhandel), die Betriebe des Versicherungsgewerbes, des Bankgewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Baugewerbes, Theater-, Musik- und Schauspielstubbetriebe, Krankenanstalten, Gast- und Schankwirtschaften, Rechtsanwaltbüros, Ärzte, Zahnärzte usw.

Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Gärtnereien, die sich mit der Aufzucht von Pflanzen befassen, ferner die Betriebe des Bergbaus, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost sowie der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Betriebe der öffentlichen Hand (Hüttenwerke, Porzellanmanufakturen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Werkstättenbetriebe der städtischen Verkehrsbetriebe, Sparkassen u. dgl.) sind dagegen zu erfassen.

Bei Betrieben, die nur in einer bestimmten Jahreszeit arbeiten (Kampagnebetriebe), und bei Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe), sind Durchschnittszahlen der in dieser Zeit tätigen Arbeitnehmer einzusetzen, soweit nicht der allgemeine Stichtag in diese Zeit fällt.

Betriebe, über deren Berücksichtigung Zweifel bestehen, sind grundsätzlich zu erfassen.

Nicht als Arbeitnehmer zu zählen sind:

1. Generalbevollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. sonstige Angestellte in leitender Stellung, insbesondere solche, deren Jahresarbeitsverdienst die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt,
3. Hausangestellte, Heimarbeiter und Zwischenmeister.

Verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern, die im Sprachgebrauch als Angestellte bezeichnet werden, z. B. Kellner, Büfettpersonal, Platzanweiser in Lichtspieltheatern, sind als Arbeiter zu zählen. Im Zweifelsfall gilt als Kennzeichen für die Angestellten die Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. sind unter den Angestellten aufzuführen.

Als Schwerbeschädigte sind nur Personen zu zählen, die von der für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und diejenigen Personen, die durch behördliche Entscheidung den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.

— MBl. NW. 1954 S. 1553.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

